

Eltern-Informationsblatt zur Schülerfahrkostenerstattung im Rahmen eines Betriebspraktikums

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Ein Erstattungsanspruch besteht, wenn für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) der Fußweg von der Wohnung bis zur Praktikumsstelle mehr als 3,5 km beträgt (§ 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).
- 1.2 Praktikumsbetriebe sollen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Bis zu einer Entfernung von 25 km ab der Schule trägt der Schulträger die notwendigen Fahrkosten.
- 1.3 Der Antrag für die Erstattung der Schülerfahrkosten ist im Sekretariat der Schule erhältlich und unverzüglich nach Beendigung des Praktikums mit den Fahrbelegen wieder über das Sekretariat einzureichen.

2. Wirtschaftlichste Beförderung/Erstattung

- 2.1 Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen (§ 12 Abs. 1 u. Abs. 4 Schülerfahrkostenverordnung).
- 2.2 Die notwendigen Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart (öffentliche Verkehrsmittel) werden vom Schulträger übernommen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Eine Fahrkarte können Sie direkt beim Busfahrer erwerben.
- 2.3 Bei Beförderung mit Privatfahrzeugen wird jeweils eine Hin- und Rückfahrt mit 0,13 €/km (PKW) und 0,05 €/km (Mofa/Roller) erstattet.
- 2.4 Notwendige Fahrkosten werden bis zu 100 € pro Schüler und Monat erstattet. Hierzu zählen auch die Kosten für das SchulwegMonatsTicket.

Die Fahrplanauskunft für Bus und Bahn finden Sie im Internet unter www.westfalen-fahrplan.de.

Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Praktikum

Marion Bierhoff

Stadt Sundern (Sauerland)
FB. 4 Bildung, Jugend und Familie
Abteilung 4.1 – Bildung und Betreuung
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Tel.: 02933 / 81-214
Fax: 02933 / 81-111
E-Mail: m.bierhoff@stadt-sundern.de
Internet: www.sundern.de

